

Tankanlagen  
Telefon 062 835 34 40  
Telefax 062 835 34 49  
E-mail: Tank@ag.ch  
www.ag.ch/umwelt

Einsenden an ⇨ ⇨ ⇨ ⇨

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung für Umwelt / Tankanlagen  
Entfelderstrasse 22  
Postfach  
5001 Aarau

## Meldeformular für ein Gebindelager

mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten

Folgende Gebindelager sind mit diesem Formular der kantonalen Behörde zu melden:

- Gebindelager (Behälter von 21 bis 450 Liter) im Gewässerschutzbereich A, im Zuströmbereich Z und in den übrigen Bereichen (üB) mit einem gesamten Lagervolumen von mehr als 450 Liter.

Die Meldung hat bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu erfolgen. Dieses unterzeichnete Formular bestätigt, dass die unten aufgeführte Anlage entsprechend dem Stand der Technik erstellt worden ist.

### Lageort des Gebindelagers

Gemeinde: ..... Gebäudeversicherungs-Nr: ..... Grundstück-Nr: .....

Strasse/Ort: .....

### Inhaber / Inhaberin des Gebindelagers

Name/Vorname: .....

Adresse: .....

Telefon : .....

### Anlagedaten

Anzahl Behälter (z.B. Fässer/Kannen): ..... Gesamtvolumen: .....m<sup>3</sup>

Altöl  Schmier-, Motorenöl  Hydrauliköl  andere Lagermedien .....

im Gebäude  im Freien, überdacht und gesichert

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass das auf diesem Formular erwähnte Gebindelager entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik erstellt wurde:

Telefon, Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Anlageinhabers /der Anlageinhaberin

.....

Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Anlagen regelmässig kontrolliert werden. Allfällige Mängel sind unmittelbar zu beheben.

# Auszüge aus den Gewässerschutzvorschriften

## Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(GSchG, vom 24.1.1991, inkl. Änderungen ab 1.1.2007)

### Art. 22 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. <sup>2</sup>) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

<sup>2</sup> Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

<sup>3</sup> Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

<sup>5</sup> Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

### Art. 70 Vergehen

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22).

